



GEMEINDE FLAURLING

A-6403 Flauring, Salzstraße 12

Telefon: +43 (0)5262 62134

Telefax: +43 (0)5262 62134 4

E-Mail: gemeinde@flauring.tirol.gv.at

Müllabfuhr-Verordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 161/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat mit Beschluss vom 20.12.2022 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008 i.d.g.F. die nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Flauring gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der gemeinsame Recyclinghof der Gemeinden Flauring und Polling eingerichtet. Diese Sammelstelle ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 200//2021.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben..

- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Flauring.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen der Gemeinde Flauring bzw. zum Recyclinghof Polling-Flauring zu bringen sind;
 - d) folgende Wohnobjekte

Wohnobjekt und Adresse	Sammelstelle
<i>Flauringer Alm</i>	<i>Recyclinghof Polling/Flauring</i>

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den angeführten Sammelstellen zu verbringen

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter für Ab-Haus Sammlungen

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Dies sind

- 1) 120 Liter Mülltonnen für Restmüll
- 2) 240 Liter Mülltonnen für Restmüll
- 3) Restmüllgroßbehälter – 1100 Liter

- 4) 120 Liter Mülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- 5) 240 Liter Mülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- 6) Gelber Sack für Kunst-/Verbundstoffverpackungen 110 Liter

§ 5

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Mülltonnen, Müllgroßbehälter und Müllsäcke (ausgenommen „Gelbe Säcke“) werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung (Kauf oder Miete) zur Verfügung gestellt. Bei den Mülltonnen wird dem Eigentümer zusätzlich der Einbau des Transponders (Chip zur Registrierung der Entleerung) in Rechnung gestellt.
- 4) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 5) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

- 1) Festlegung der Mindestmengen:
 - a) Für den Restmüll aus Haushalten pro Jahr:

i) 1 Person	2 Entleerungen = 240 l/Jahr
ii) 2 Personen	4 Entleerungen = 480 l/Jahr
iii) 3 Personen	6 Entleerungen = 720 l/Jahr
iv) 4 und mehr Personen	8 Entleerungen = 960 l/Jahr
- 2) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 06.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, erfolgt die Restmüllabfuhr laut Abfuhrkalender am vorangehenden oder darauffolgenden Tag.

- 3) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichten sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit haben Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 5) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Eigenkompostierung stichprobenartig kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge.
- 6) Festlegung der Mindestmengen:

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten pro Jahr:

1 Person	2 Entleerungen = 240 l/Jahr
2 Personen	4 Entleerungen = 480 l/Jahr
3 Personen	6 Entleerungen = 720 l/Jahr
4 und mehr Personen	8 Entleerungen = 960 l/Jahr

Ausgenommen sind jene Haushalte, die unter §3 Abs.2a bzw. §7 Abs. 4 fallen.

- 7) Die Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von Mai bis einschließlich August eines jeden Jahres wöchentlich und vom September bis einschließlich April eines jeden Jahres 14-tägig an Donnerstagen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Sammeltermine werden dazu öffentlich verlautbart. Die Behälter sind bis 06.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, erfolgt die Biomüllabfuhr laut Abfuhrkalender am vorangehenden oder darauffolgenden Tag.
- 8) Saisonal anfallende Baum- und Strauchschnitt sind bei der Sammelstelle Flauring Berg abzugeben. Die Öffnungszeiten werden öffentlich verlautbart.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr und jeden Freitag in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Recyclinghof Polling-Flauring, Gewerbezone 10, 6404 Polling, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 3) Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas:**

Altglas ist an den Wertstoffsammelinseln in Flauring oder am Recycling Polling-Flauring getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge etc.

4) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof Polling-Flaurling getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier,

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind an den Wertstoffsammelinseln der Gemeinde Flaurling oder am Recyclinghof Polling-Flaurling getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Nicht Rest entleerte Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

6) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof Polling-Flaurling abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) Altholz:

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll an der Sammelstelle Flaurling Berg oder Recyclinghof Polling-Flaurling abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holz Möbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Speisefette/-öle:

Speisefette und –öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) am Recyclinghof Polling-Flaurling anzugeben.

10) Alttextilien und Schuhe:

Alttextilien und Schuhe sind am Bauhof Flaurling oder am Recyclinghof Polling-Flaurling in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Woldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge, tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Vorhänge, Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Stepdecken, Federbetten, Polster, Matratzen, Lederwaren wie Gürtel, Taschen.

11) **Bauschutt rein:**

Bauschutt kann an bei der Sammelstelle Flaurling Berg in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Öffnungszeiten werden öffentlich verlautbart.

Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

12) **Flachglas:**

Flachglas kann am Recyclinghof Polling-Flaurling in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik

13) **Altfahrzeugreifen:**

Diese werden mit und ohne Felgen am Recyclinghof Polling-Flaurling kostenpflichtig übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Lifanlagen.

§ 10 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§ 13
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Flauring tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Brigitte Praxmarer

